

Grundsätze und Vereinsatzung

in der Fassung vom Mai 2020

Präambel und Vereinsgrundsätze

Die Mitglieder dieses Vereins,
bestürzt über die zunehmende Polarisierung gesellschaftlicher Debatten,
besorgt im Hinblick auf eine Stärkung politischer Ideologien ohne sachliche und faktenbezogene Reflexion,
unter besonderer Beachtung der Bewahrung und Wiederherstellung des gesellschaftlichen und internationalen Friedens,
im Bestreben nach sachgerechten progressiven Lösungsansätzen gesellschaftlicher, ökonomischer, politischer und ökologischer Problemstellungen,
unter Berücksichtigung des Bedürfnisses eines Ausgleichs wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ethischer Interessen,
im Bemühen um einen internationalen Diskurs,
entschließen sich,
den sachbezogenen, unvoreingenommenen, kompromissbereiten und lösungsorientierten Diskurs zu fördern und zu führen,
die Meinung eines Jeden gleichermaßen zu hören und zu respektieren,

sich unter regelmäßiger Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zusammenzufinden.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und die Pflicht auf Einhaltung dieser Grundsätze.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Epis Think Tank e.V.“ (im Folgenden: Epis).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburgs eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere:

- (1) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere des

überparteilichen und kontroversen Dialogs zur Lösung politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Herausforderungen.

(2) Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, insbesondere durch politische Bildungstätigkeit und die Unterstützung der politischen Meinungsbildung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1. Das Durchführen von Projekten zu verschiedenen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen.

2. Die Analyse politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen.

3. Die Förderung des Austauschs zwischen Personen, Gruppierungen, Regierungen und sonstigen Institutionen mit konträren politischen Einstellungen.

4. Das Erarbeiten neuer Politikkonzepte.

§ 3

Vereinstätigkeit

(1) Der Verein wird getragen durch seine Mitglieder. Diese organisieren Projekte, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(2) Der Verein ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern, Teilnehmern der Projekte, und weiteren Personen, die sich für den Verein engagieren.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und die Beisitzer) kann eine

für den Arbeitsaufwand verhältnismäßige Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten, sofern dies der Vorstand einstimmig beschließt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder, welche in § 5 festgelegt sind, und

b) Fördermitglieder, welche in § 6 sind.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder elektronischer Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Übrigen ist die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand nicht anfechtbar. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5

Ordentliche Mitglieder

Wer die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Die Aufnahme richtet sich im Übrigen nach den Regelungen in § 4 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 6

Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, Ausschluss des Mitglieds oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von

Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der

Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Auf der der Berufung folgenden Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(3) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden im Voraus durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge dürfen jeweils maximal 50 Euro betragen.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten an

den vom Verein zur Erreichung des Vereinszwecks organisierten Projekten teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Verein die von der Mitgliederversammlung erlassene Vereinsordnung zu beachten.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Regionalgruppen
- (4) Der Ehrenbeirat
- (5) Der fachliche Beirat

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- (a) Dem Vorsitzenden;
- (b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) Drei Beisitzern

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzende und drei Beisitzer. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstands richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Für die Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend.

(7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(8) Der Vorstand kann auf Grund seiner Beschlussfassung Auslagenersatz für Mitglieder gewähren.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Planung und Durchführung von Projekten

(c) Beschließen von Kooperationen des Vereins mit

- i. anderen Vereinen
- ii. staatlichen Institutionen
- iii. Parteien

(d) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;

(e) Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts;

(f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, vom Notar, Registergericht und / oder Finanzamt für Körperschaften verlangte Satzungsänderungen ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung ist eine Woche vor einer Sitzung anzukündigen. Dabei soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.

(2) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15

Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung an ein Mitglied des Vereins übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;

(b) Wahl des Vorstands;

(c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;

(d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

(e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

(f) Stellungnahme zur Tätigkeit des Vorstandes;

(g) Wahl der Ehrenbeiratsmitglieder;

(h) Wahl eines Kassenprüfers, welcher nicht Vorstandsvorsitzender,

Stellvertretender Vorsitzender sein darf;

(i) Errichtung von Beiräten.

(4) Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Protokollführer.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absenden des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftliche bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder die zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder entsprechend § 5 waren.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tagen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(4) Der Vorstand weist mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf

die Einbringung von Vorschlägen zur Satzungsänderung hin. Satzungsänderungsanträge müssen danach innerhalb einer einwöchigen Frist beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das

Interesse des Vereins dies erfordert, oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Fristen zur Einberufung richten sich nach § 16 dieser Satzung.

§ 18

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins nach § 41 BGB abstimmen soll, für die eine Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich ist. Kommt eine 2/3-Anwesenheit nicht zustande, ist zwei Monate nach der gescheiterten Auflösungsversammlung eine weitere Versammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit abstimmen kann und beschlussfähig ist. In die Einladung zu der weiteren Versammlung ist der Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit aufzunehmen.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Durch Antrag von einer Person ist die Wahl geheim abzuhalten.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 41 Satz 2 BGB ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Mitglieder erforderlich.

§ 20

Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Es soll jedes Vereinsmitglied einmal im Jahr über die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Aspekte des Vereinslebens informiert werden. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von vier Wochen beim Protokollführer eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 21

Regionalgruppen

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind in Regionalgruppen organisiert. Diese werden

von einem Gruppenleiter sowie mindestens einem Stellvertreter geleitet.

- (2) Jede Regionalgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Mindestens alle zwei Jahre hat jede Regionalgruppe eine Regionalversammlung einzuberufen.

Auf dieser erstatten die Gruppenleiter und ihre Stellvertreter den Mitgliedern Bericht. Zu diesen Regionalversammlungen haben alle Mitglieder des Vereins Zutritt. Mitglieder des Vorstands besitzen das Rederecht.

- (4) Regionalgruppen erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht. Sie haben den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands Folge zu leisten.

- (5) Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organen einer Regionalgruppe oder verschiedenen Regionalgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 22

Aufgaben von Regionalgruppen

Regionalgruppen organisieren Veranstaltungen, Diskussionen und Exkursionen der Regionalgruppe. Zu den Veranstaltungen einer Regionalgruppe haben grundsätzlich nach Kapazität auch Vereinsmitglieder anderer Regionalgruppen Zutritt.

§ 23

Gründung von Regionalgruppen

- (1) Regionalgruppen können von allen Mitgliedern des Vereins gegründet werden.
- (2) Das Mitglied hat einen formlosen Antrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand beschließt über die

Gründung einer Regionalgruppe. Für die Bestätigung des Antrags ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen notwendig.

(3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands kann dieser die Auflösung einer Regionalgruppe beschließen, dazu ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Vorstands notwendig.

§ 24

Ehrenbeirat

(1) Der Ehrenbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenbeirats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden kann nur wer nicht dem Vorstand angehört.

§ 25

Zuständigkeit und Verfahren des Ehrenbeirats

(1) Bei allen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die dem Ehrenbeirat über den Vorstand vorgetragen werden, entscheidet dieser.

(2) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

(3) Dem betroffenen Mitglied ist im Vorfeld der Strafscheidung Gelegenheit zur

schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(4) Der Ehrenbeirat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Ehrenbeirats wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von Nr. 5 gegeben sind.

(5) Der Ehrenbeirat hat die Entscheidung über die verhängte Strafscheidung zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen nach Erhalten der Stellungnahme des Ehrenbeirates Berufung gegen die Entscheidung einlegen. In diesem Falle berät der Ehrenbeirat abermals.

(6) Der Ehrenbeirat kann jederzeit tagen.

(7) Alle Entscheidungen des Ehrenbeirats müssen schriftlich von einem Protokollführer festgehalten werden und zeitnah an den Vorstand weitergeleitet werden.

(8) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten im Sinne der Präambel zwischen einem oder mehreren Mitgliedern sowie Mitgliedern und dem Vorstand entscheidet der Ehrenbeirat als Schlichtungsgremium.

§ 26

Fachlicher Beirat

(1) Der Vorstand des Vereins kann einen fachlichen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats beraten den Verein in fachlichen Fragen und können unterstützend tätig werden.

(2) Die Mitglieder des fachlichen Beirats werden vom Vorstand bestimmt. Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Beschluss des Vorstands von ihren Tätigkeiten für den Verein freigestellt.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sind, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beschließenden gewollt haben oder vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert. Errichtungsdatum der Satzung ist der 11.05.2018.

§ 27

Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- (a) Name;
- (b) Vorname;
- (c) Geburtsdatum;
- (d) Anschrift;
- (e) Telefonnummer;
- (f) private Emailadresse;
- (g) ggf. berufliche Tätigkeit.

(2) Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder auf Plakaten nur, wenn das Mitglied schriftlich zugestimmt hat.

(3) Alle Mitglieder stimmen der Verwendung von Bildmaterial bei Epis-Veranstaltungen durch Epis zu Vereinszwecken zu. Dies gilt insbesondere für Mitgliederversammlungen.

§ 28

Abwicklung des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige Körperschaft. Die begünstigte Körperschaft hat das Vermögen im Sinne des Zweckes dieser Satzung sowie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Über Epis Think Tank:

Epis ist ein Think Tank, der es sich zum Ziel gesetzt hat, konkrete und fundierte Lösungen und Handlungsansätze für die politischen und gesellschaftlichen Probleme unserer Zeit zu entwickeln. Hierfür ist ein offener Diskurs zur Erarbeitung von effektiven, nachhaltigen und progressiven Strategien notwendig. Die konsensorientierte thematische Auseinandersetzung ist Kernelement jeder Demokratie. Wann immer diese durch ideologische Scheuklappen eingeschränkt wird, tritt Konfrontation anstelle von Dialog.

Durch unsere Mitglieder erarbeiten wir in Kooperation mit zahlreichen Partnern konkrete und tragfähige Lösungsvorschläge, um damit neue Denkanstöße zu setzen. Hierfür organisieren wir Seminare, Exkurse und Diskussionen, um schließlich unsere ausgearbeiteten Ergebnisse im Dialog mit anderen Institutionen sowie in zahlreichen Hintergrundgesprächen mit Politikern, Beamten, Diplomaten, Wissenschaftlern und anderen Entscheidungsträgern zu präsentieren und einzubringen.

kontakt@epis-thinktank.de
www.epis-thinktank.de